

handlung der Verlassenschaft, zu der somit vorliegend die Nachlassbehörde von Schaffhausen als dem letzten Wohnsitze der Erblasserin ausschließlich zuständig ist. Die Frage, von deren Lösung der Entscheid über den Rekurs abhängt, ist daher die, ob hier die Eröffnung (sog. Homologation) des Testaments der Beginn der Verlassenschaftsregulierung oder das Ende der Testamentserrichtung ist, ob sie die Nachlassbehandlung einleitet, oder zur Perfektion des Testaments gehört. Die Frage ist nach aargauischem Recht im erstern Sinne zu beantworten. Die Eröffnung des Testaments besteht hienach darin, daß es vor Gericht eröffnet und „unter Vorbehalt richterlicher Aufhebung in Kraft erkannt“ wird, zu welchem Akte die gesetzlichen Erben vorzuladen sind (§ 954 BGB). Den Bedachten hat das Gericht von der letzten Willensverordnung von Amtes wegen Kenntnis zu geben (§ 955). Die Testamentseröffnung hat zudem die Wirkung, daß von ihr eine einjährige Frist zur Anfechtung des Testaments läuft (§ 956). Diese Vorschriften finden sich nicht unter dem Abschnitt „von der Errichtung und Form“, sondern unter demjenigen von „Aufhebung, Abänderung, Eröffnung und Bestreitung letzter Willensverordnungen“. Unter den Förmlichkeiten der (gerichtlichen) letztwilligen Willensverordnung (§§ 297 u. ff.) ist wohl die gerichtliche Hinterlegung der Urkunde, nicht aber die Eröffnung nach dem Tode genannt. Es kann deshalb auch nicht angenommen werden, daß die letztere ein Akt sei, von dem die formelle Gültigkeit des Testaments abhängen würde. Wenn es (in § 954) heißt, daß das Gericht das Testament in Kraft erkläre, so ist dem nicht konstitutive Bedeutung beizumessen, sondern das Gericht stellt fest, daß mit der Eröffnung das Testament seine materiellen Wirkungen entfalten könne, daß sodann die Mitteilung der letzten Willensverordnung an die Bedachten eine Maßnahme des Erbschaftsvollzugs ist, und daß die Wirkung der Eröffnung des Testaments, hinsichtlich der Frist zu dessen Anfechtung gleichfalls die Verlassenschaftsregulierung beschlägt, leuchtet ohne weiteres ein. In letzterer Hinsicht ist noch daran zu erinnern, daß nach Art. 2 des Bundesgesetzes Erbstreitigkeiten dem Gerichtsstand des letzten Domizils des Erblassers unterliegen (AS 32 I S. 499). Eine allfällige Anfechtung des Testaments der Witwe Imthurn hätte

also in Schaffhausen und nicht im Kanton Aargau zu erfolgen.

Nach diesen Ausführungen ist nicht das Bezirksgericht Aarau, sondern die Nachlassbehörde in Schaffhausen zur Eröffnung des Testaments Imthurn bundesrechtlich zuständig. Damit ist gesagt, daß der Kanton Aargau auch keinen Anspruch auf die mit der Testamentseröffnung verbundene sogenannte Homologationsgebühr hat. Dagegen würde dem Bezug einer Depotgebühr durch den Kanton Aargau für die Aufbewahrung des Testaments nichts im Wege stehen; —

erkennt:

Der Rekurs wird gutgeheißen. Demgemäß wird der Beschluß des Obergerichts des Kantons Aargau (Inspektionskommission) aufgehoben in der Meinung, daß das Bezirksgericht Aarau angewiesen sei, das bei ihm hinterlegte Testament der verstorbenen Witwe Imthurn-Dschwald dem Waisengericht Schaffhausen uneröffnet auszugeben.

IV. Erwerb und Betrieb von Eisenbahnen für Rechnung des Bundes.

Acquisition et exploitation de chemins de fer pour le compte de la Confédération.

19. Urteil vom 20. Februar 1907 in Sachen Schweizerische Bundesbahnen gegen Kanton Aargau.

Art. 10 Rückkaufsgesetz. Die Stempelung der Rechtsschriften der Bundesbahnen im Kanton Aargau fällt nicht hierunter. Umfang einer Steuerstreitigkeit zwischen Bund und Kantonen.

A. Art. 76 der KB von Aargau lautet in Abs. 1—4:

„Bis zum Erlasse eines Gesetzes ist der Große Rat ermächtigt, für Staatszwecke nachbezeichnete indirekte Steuern einzuführen und die nötigen Strafbestimmungen gegen Übertretungen aufzustellen:

„Eine Formatstempelsteuer von allen Rechtsschriften, richter-

„lichen Urteilen und Verfügungen in allen Rechtsstreitigkeiten, „lehtwilligen Verordnungen und daherigen gerichtlichen Abschriften, allen zahlbaren Auszügen aus den Zivilstandsregistern, „den Vollmachten zur Besorgung von Rechtsgeschäften und den „Schuldverschreibungen für Beträge von mehr als 100 Fr.; mit „Stempelmarken zu 40 Cts. für den ganzen Foliobogen, zu „20 Cts. für den halben, zu 10 Cts. für den Viertelsbogen.

„Eine Wertstempelsteuer von allen im Kanton zahlbaren „Wechselfn, Chefs, wechselähnlichen und andern Ordrepapieren, „von Obligationen, Aktien und Gulscheinen der Kreditanstalten „unter 500 Fr. mit 10 Cts., für 500 Fr. bis 1000 Fr. und „jedes weitere tausend Franken mit 20 Cts.

„Eine Wertstempelsteuer von den Inventarien über Verlassens- „schaften mit Reinvermögen von mehr als 5000 Fr.; und zwar „bei 5001 Fr. eine Stempelgebühr von 2 Fr. und für jedes „weitere tausend Franken 40 Cts.“

Die Ausführung dieser Verfassungsbestimmung bildet die großrätliche Verordnung über die Einführung und den Bezug einer Stempelsteuer vom 27. November 1885. Nach dieser Verordnung sind für die Stempelung Stempelmarken zu verwenden. Die Formatstempelmarken sind auf der ersten Seite eines jeden Bogens des stempelpflichtigen Aktensückes, die Wertstempelmarken auf der Vorderseite des betreffenden Aktes anzubringen.

Nach dem Dekret des aargauischen Großen Rates betreffend die Gerichtszgebühren in Zivilsachen vom 9. Februar 1875 werden in allen erledigten Streitjachen Gerichtszgebühren bezogen, die innerhalb bestimmter Grenzen nach Maßgabe aller Verhältnisse, insbesondere des Streitwertes und der zur Erledigung der Sache erforderlichen Tätigkeit durch das Gericht festzusetzen sind.

B. Die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen weigerte sich in verschiedenen Prozessen, die sie im Kanton Aargau zu führen hatte, unter Berufung auf Art. 10 des Rückkaufsgesetzes vom 15. Oktober 1897, ihre Rechtschriften zu stempeln, wurde aber von den Gerichtspräsidenten und auch von der Finanzdirektion hiezu verhalten. Die Kreisdirektion ersuchte hierauf den Regierungsrat des Kantons Aargau um einen grundsätzlichen Entscheid darüber, ob sie der aargauischen Stempelsteuer für Rechts-

schriften unterliege. Durch Beschluß des Regierungsrates vom 23. Juni 1906 wurden die Bundesbahnen pflichtig erklärt, ihre Rechtschriften zu stempeln. Die Begründung geht dahin, die aargauische Stempelsteuer, speziell die Formatstempelsteuer sei keine Steuer im Sinne des Art. 10 des Rückkaufsgesetzes, sondern eine Gebühr für Inanspruchnahme amtlicher Tätigkeit. Daß die Stempelsteuer in der Verfassung als indirekte Steuer bezeichnet sei, könne nichts verschlagen, da es nicht auf die Bezeichnung, sondern auf das Wesen der Sache ankomme. Für den Gebührencharakter des Stempels auf Rechtschriften spreche u. a. auch die Tatsache, daß der Staat Aargau selber und seine Anstalten, sogar die Armenanstalten, die Rechtschriften zu stempeln hätten.

C. Mit Rechtschrift vom 28. August 1906 hat die Kreisdirektion III der Schweizerischen Bundesbahnen beim Bundesgericht unter Berufung auf Art. 179 OG den Antrag gestellt, das Bundesgericht möge erkennen, daß die Bundesbahnen gemäß Art. 10 des Rückkaufsgesetzes von der aargauischen Stempelsteuer befreit und daher auch nicht verpflichtet seien, ihre Rechtschriften zu stempeln. Zur Begründung wird ausgeführt, daß die aargauische Stempelsteuer, speziell die auf Rechtschriften erhobene, den Charakter einer Steuer und nicht einer Gebühr habe, weshalb die Bundesbahnen nach der zitierten Gesetzesbestimmung davon befreit sein müßten.

D. Der Regierungsrat des Kantons Aargau hat auf Abweisung des Rekurses angetragen und bemerkt, daß der Streit sich allein darum drehe, ob die Bundesbahnen ihre Rechtschriften zu stempeln hätten. Es sei deshalb zwecklos, die Natur des aargauischen Stempels im allgemeinen zu untersuchen. Es wird sodann darzutun versucht, daß der aargauische Formatstempel auf Rechtschriften keine Steuer, sondern eine Gebühr sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. (Kompetenz des Bundesgerichtes nach Art. 179 OG, vergl. **US 29 I S. 193** Erw. 1.)

2. Der Begriff der Steuerstreitigkeit nach Art. 179 OG, die geeignet ist, der Gegenstand eines staatsrechtlichen Prozesses vor Bundesgericht zwischen dem Bund und einem Kanton zu sein, setzt voraus, daß ein Steueranspruch durch eine kantonale Be-

hörde dem Bunde gegenüber erhoben und von diesem bestritten ist. Dagegen bildet eine bloße Meinungsverschiedenheit unter Behörden des Bundes und eines Kantons darüber, ob in einem lediglich gedachten Falle der Kanton steuerberechtigt wäre, keine Steuerstreitigkeit im angegebenen Sinn. Da zwischen dem Kanton Aargau und den Bundesbahnen nur in Bezug auf die Stempelung der Rechtsschriften ein konkreter Streit besteht, wie denn auch der Regierungsrat nur hierüber erkannt hat, so ist auch der Entscheid des Bundesgerichtes auf diese Frage zu beschränken, während die in der Rekurschrift der Bundesbahnen aufgeworfene allgemeine Frage, ob die Bundesbahnen der Stempelpflicht im Kanton Aargau unterliegen, im übrigen außer Betracht bleiben muß.

3. Art. 10 des Eisenbahnrückkaufgesetzes vom 15. Oktober 1897 lautet: „Die Bundesbahnen sind von jeder Besteuerung durch Kantone und Gemeinden befreit.“ Der Regierungsrat von Aargau anerkennt, daß diese Bestimmung sich auch auf indirekte Steuern bezieht. Hierüber kann nach der Formulierung des Gesetzes in der Tat kein Zweifel sein. Andererseits geben die Bundesbahnen — und zwar gewiß mit Recht — zu, daß sie von der Entrichtung von Gebühren, die für die Inanspruchnahme kantonalen Amtsstellen und Verwaltungseinrichtungen erhoben werden, nicht befreit sind. Es ist daher zu prüfen, ob der aargauische Stempel auf Rechtsschriften sich als Steuer oder als Gebühr darstellt.

Der Unterschied zwischen Gebühren und Steuern beruht, wie das Bundesgericht im Anschluß an die Doktrin der politischen Ökonomie schon wiederholt festgestellt hat (s. z. B. US 29 I S. 45; 24 II S. 646), darauf, daß die Gebühren sich als spezieller Entgelt für bestimmte durch den Pflichtigen veranlaßte Leistungen der Staatsgewalt kennzeichnen, welcher Entgelt demgemäß über die effektiven Kosten der betreffenden staatlichen Tätigkeit und der hierfür erforderlichen Einrichtungen im allgemeinen nicht hinausgehen soll, während die Steuern als Beiträge des Einzelnen zur Durchführung der allgemeinen, dem Wohl der Gesamtheit dienenden Staatsaufgaben erscheinen. Nun kann die Stempelabgabe nicht etwa allgemein der einen oder andern Kate-

gorie zugeteilt werden; denn der Stempel ist nur eine Form der Erhebung von Abgaben und keine bestimmte Abgabenart. Für den Charakter einer Abgabe als Gebühr oder Steuer kommt es aber nicht auf die Art der Erhebung, sondern auf Inhalt, Zweck und Absicht des Vorganges an (s. v. Hechel, im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, 2. Aufl. 6 S. 1083). Auch der Name der Abgabe als Stempelgebühr oder Stempelsteuer ist deshalb nicht entscheidend. Daß die betreffende aargauische Stempelabgabe in der Verfassung wie auch im großrätlichen Dekret als Formatstempelsteuer bezeichnet ist, schließt nicht aus, daß man es bei der Stempelung von Prozessschriften mit Gebühren zu tun hat. Ebenjowenig ist für den Steuercharakter der fraglichen Abgabe auf das in der Verfassung für die Einführung des Stempels angegebene Motiv „für Staatszwecke“, was wohl heißen soll: zur Vermehrung der Staatseinnahmen — abzustellen, weil auch die Einkünfte des Staates aus Gebühren einen Teil der öffentlichen Einnahmen bilden. Schließlich ist es keineswegs notwendig, daß die sämtlichen durch das genannte Dekret mit Ermächtigung der Verfassung eingeführten Stempelabgaben einheitlich als Steuern oder als Gebühren qualifiziert werden. Wesen und Zweck der Abgabe können bei den einzelnen Arten und Unterarten des Stempels verschieden sein und eine verschiedene Charakterisierung bedingen. Die Lösung der Frage kann daher auch für den Stempel auf Rechtsschriften gesondert erfolgen und ohne daß zugleich untersucht werden müßte, ob die übrigen aargauischen Stempelabgaben sich als Steuern oder Gebühren darstellen.

Wer in einem Rechtsstreite als Partei beteiligt ist, nimmt die Tätigkeit der staatlichen Rechtspflege in Anspruch. Daß hierfür ein angemessenes Entgelt geleistet werden muß, ist allgemein üblich. Die Abgabe für die Inanspruchnahme der Justizorgane des Staates kann in einem vom Richter festzusetzenden Pauschalbetrag, der sogenannten Gerichtsgebühr, bestehen. Sie kann aber auch in der Form von festen Einzelgebühren erhoben werden, die an bestimmte Prozessvorgänge, wie z. B. die Einreichung von Rechtsschriften, anknüpfen. Es ist auch denkbar, daß beide Formen von Gebühren kombiniert werden, wenn in jeder allein kein hinlängliches Entgelt für die staatliche Leistung gefunden wird. Da

nun wohl zweifellos die aargauischen Gerichtsgebühren die Kosten der Einrichtung der Rechtspflege bei weitem nicht decken — von den Bundesbahnen ist nicht das Gegenteil behauptet —, so können die auf den Rechtschriften zu entrichtenden Stempeltaxen sehr wohl als weitere Gebühren für die Tätigkeit des Richteramtes betrachtet werden. Daß die Abgabe in ihrer Höhe nach Zahl und Größe der Seiten sich richtet und nicht weiter differenziert ist, steht dieser Auffassung nicht entgegen, denn der Umfang der Rechtschriften bildet immerhin einen, wenn auch groben Maßstab für die von den Gerichtsorganen aufzuwendende Tätigkeit. Auch gehört es keineswegs zum Begriff der Gebühr, daß sie genau nach dem Werte des staatlichen Dienstes abgestuft sei. Es ist freilich nicht zu verkennen, daß der Zusammenhang zwischen der Stempeltaxe auf Rechtschriften und der Leistung der Justizorgane eher ein loser ist und daß deshalb diese Abgabe sich bereits einer Verkehrssteuer nähert. Da aber das Moment der speziellen Entgeltlichkeit nach dem gesagten hier doch noch deutlich hervortritt, so rechtfertigt es sich, den aargauischen Rechtschriftenstempel nicht den Steuern, sondern den Gebühren zuzuzählen.

4. Darnach sind die Bundesbahnen von der Stempelung ihrer Rechtschriften im Kanton Aargau nicht befreit, weil es sich hierbei um keine Steuer im Sinne von Art. 10 des Rückkaufsgesetzes handelt. Bei dieser Sachlage bedarf die Frage keiner Erörterung, ob die Führung von Prozessen durch die Bundesbahnen eine dem Bahnbetrieb dienende Tätigkeit bildet und ob deshalb die Steuerfreiheit der Bundesbahnen sich überhaupt darauf bezieht (J. US 26 I S. 327).

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Das Rechtsbegehren der Bundesbahnen wird, soweit es sich auf die Stempelung der Rechtschriften bezieht, abgewiesen. Im übrigen wird darauf nicht eingetreten.

Dritter Abschnitt. — Troisième section.

Kantonsverfassungen.

Constitutions cantonales.

Kompetenzüberschreitungen

kantonalen Behörden. — Abus de compétence des autorités cantonales.

1. Uebergriß in das Gebiet der richterlichen Gewalt. — *Empiètement* dans le domaine du pouvoir judiciaire.

20. Urteil vom 11. Januar 1907 in Sachen *Wisiak* gegen Regierungsrat *St. Gallen*.

Verfügung betr. Beseitigung einer Baute aus bau- und flusspolizeilichen Gründen: Eingriff in das Gebiet der richterlichen Gewalt? Willkür? St. gall. KV Art. 101; 29; BV Art. 58 und 4. Verletzung des Privateigentums, Art. 31 KV von St. Gallen.

A. Der Rekurrent, Franz Wisiak, Seilermeister in Norschach, beabsichtigte im Jahre 1901 einen Streifen Landes auf dem rechten st. gallischen Ufer der Goldbach oberhalb der Eisenbahnbrücke der Bahnlinie Romanshorn-Norschach zu erwerben und daselbst eine Seilerbahn zu erstellen. Er visierte diese Baute und machte der zuständigen Amtsstelle, dem Gemeinderat Goldbach, die Visieranzeige, alles nach den Vorschriften des st. gallischen Gesetzes über Grenzverhältnisse, Dienstbarkeiten usw. vom 6. Brachmonat 1850 (§ 14), wonach für jede Baute in der Nähe fremden